liehen Sanktionen zu erhöhen./8/ Danach schließt die Prüfung der Ursachen in bestimmten Fällen auch die Feststellung ein, welche Mitarbeiter oder Kollektive des Betriebes durch arbeitspflichtverletzendes Verhalten die Vertragsverletzung verursacht haben. Die Leiter der Betriebe sollen, wenn erhebliche Vertragsverletzungen vorliegen, gegen die als Verursacher festgestellten Werktätigen Maßnahmen zur Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen oder disziplinarischen Verantwortlichkeit einleiten./9/

## Das Zusammenwirken von wirtschaftsrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Unter dem Blickwinkel der gemeinsamen Zielsetzung der verschiedenen Verantwortlichkeitsformen des sozialistischen Rechts und ihrer stärkeren Nutzung für die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Volkswirtschaft ist auch das Zusammenwirken und das Ineinandergreifen der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu sehen. Besonders bei Fällen von wirtschaftlichem Fehlverhalten geht es um das Problem, unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen die Verletzung wirtschaftsrechtlicher Pflichten, die zu volkswirtschaftlichen Schäden geführt hat, zugleich auch strafrechtlich relevant ist. Dabei gilt der Grundsatz, daß bei der Durchsetzung hoher Verantwortungsmaßstäbe in der Wirtschaftstätigkeit das Strafrecht weder überbewertet noch unterschätzt werden darf.

Die Ziele der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit können hur begrenzt wirksam werden, wenn sie lediglich den Vertragsverletzungen zugeordnet wird, ohne daß der Zusammenhang zur arbeitsrechtlichen und ggf. zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit geprüft wird. Andererseits wird aber auch der gesellschaftliche Effekt der arbeitsrechtlichen oder der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Gefolge wirtschaftlicher Manipulationen, schwerer Fehlleistungen auf dem Gebiet von Ordnung und Sicherheit und daraus resultierender ökonomischer Schäden beeinträchtigt, wenn nicht die Verbindung mit der wirtschaftsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit des Betriebes hergestellt wird.

Bei wirtschaftlichen Prozessen und Beziehungen ist stets zu beachten, daß die Betriebe handeln, indem ihre gesetzlich bestimmten Vertreter oder ihre Bevollmächtigten für sie handeln./10/ In dieser Form wird auch Verantwortung getragen und verwirklicht, und zwar politische und ökonomische Verantwortung für den effektivsten Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds. Diese Verantwortung realisiert sich in vielfältigen Formen, u. ä. in der wirtschaftsrechtlichen Verantwortung des Betriebes und in der individuellen rechtlichen Verantwortung der Vertreter des Betriebes. Bei der Verbindung zwischen der jeweiligen konkreten rechtlichen Verantwortung mit den differenzierten Formen rechtlicher Verantwortlichkeit sind stets das volkswirtschaftliche Gesamtziel, die spezifischen Aufgaben des betreffenden Betriebes und die jeweiligen Aufgaben des für ihn handelnden Werktätigen als Einheit zu betrachten und zu werten.

18/ Vgl. Instruktion Nr. 4/73 des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts über die Prüfung der Ursachen von Vertragsverletzungen in Schiedsverfahren des Vom 23. März 1973 (Verfügungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts 1973, Nr. 1). Vgl. auch G. Otto/E. Süß, "Die Ursachen von Vertragsverletzungen gründlich und schaftsrecht 1973, Heft 3, S. 135 ff.

19/ Vgl. H. Neumann/H. Oertel, "Aktuelle Fragen der Tätigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts", Staat und Recht 1973, Heft 12, S. 1392 ff. (1897).

//10/ Vgl. K. Müller, "Zur Regelung der Handlungsfähigkeit und der Vertretung von Betrieben im ZGB-Entwurf", NJ 1975 S. 167.

Wird also festgestellt, daß bestimmte wirtschaftliche Fehlentscheidungen, die zur wirtschaftsrechtlichen antwortlichkeit des Betriebes und damit zu einer ökonomischen Schädigung geführt haben, auf grundlegenden Mängeln in der Entscheidungsfindung der verantwortlichen Mitarbeiter des Betriebes basieren, so ist zugleich auch deren individuelle rechtliche (arbeitsrechtliche und ggf. strafrechtliche) Verantwortlichkeit zu prüfen. Solche grundlegenden Mängel bei der Entscheidungsfindung können z.B. ungenügende Problemermittlung, unzureichende Analyse der Folgen der Entscheidung, gelndes Verantwortungsbewußtsein, unzulässige Routinearbeit, bewußtes Negieren verbindlicher Anordnungen übergeordneter Organe sowie ungenügende Beachtung konkreter Rechtspflichten sein. Dazu gehören auch nicht zu billigende Verhaltensgewohnheiten wie überhöhtes Prestigestreben, Überschätzung spielsweise eigener Fähigkeiten, Überheblichkeit, Mißachtung der Meinung des Kollektivs, ungenügende Einbeziehung der Werktätigen in den Entscheidungsprozeß. Ferner sind hierzu unzureichende Informationsverarbeitung und dadurch bedingtes Fehlen wissenschaftlich begründeter begründeter Entscheidungsvoraussetzungen, ungenügende Abgrenzung der Entscheidungsbereiche, Mängel in der Form und der Abgrenzung der Verantwortung sowie bei der Festlegung konkreter Rechte und Pflichten zu zählen. Diese Faktoren müssen partiell oder im Komplex das wirtschaftlichen Zustandekommen einer Fehlleistung mit ökonomischen Schäden bewirkt haben und sind speziell unter dem Aspekt etwa des Vertrauensmißbrauchs gemäß § 165 StGB zu prüfen.

## Zur Funktion des Strafrechts bei der Bekämpfung wirtschaftlicher Fehlentscheidungen

Die Grundaufgabe des sozialistischen Strafrechts bei der Festigung und Entwicklung der sozialistischen Volkswirtschaft besteht darin, die vom sozialistischen Staat und von den in seinem Auftrag handelnden Organen effektiv zu erfüllenden Leistungs-, Planungs- und sonstigen ökonomischen Entscheidungsprozesse vor desorganisierenden und manipulierenden Angriffen zu schützen und dadurch zur Festigung und Weiterentwicklung der sozialistischen Ökonomik beizutragen.

Straftaten gegen die Volkswirtschaft sind dem Sozialismus fremde Verhaltensweisen, die gegen die leitende und planende Tätigkeit des sozialistischen Staates auf wirtschaftlichem Gebiet und gegen die planmäßige Erhöhung des Nationaleinkommens gerichtet sind, in einer mißbräuchlichen Ausnutzung von Entscheidungsbefugnissen bestehen und zu wirtschaftlichen Schäden führen./ll/ Dies gilt sowohl für sog. herkömmliche kriminelle Verhaltensweisen (z. B. Fälschung von Belegen, betrügerische Manipulationen am Buchwerk, bewußt irreführende Manipulationen mit Fonds und Werten, falscher Ausweis des Betriebsergebnisses mit Bereicherungsabsicht) als auch für solche wirtschaftlichen Fehlleistungen, deren Wesen in unverantwortlich leichtfertigem, die ökonomischen Belange grundlegend mißachtendem Verhalten besteht und in deren Gefolge in der Regel ökonomische Schäden entstehen, die weit über diejenigen hinausgehen, die durch direkte kriminelle Angriffe verursacht werden. Zu derartigen wirtschaftlichen Fehlleistungen zählen z. B. folgende Fälle:

- industrielle Anlagen k\u00f6nnen nicht genutzt werden, weil sie fehlerhaft projektiert und gebaut wurden,
- hochwertige importierte Geräte können nicht verwendet werden, weil sie nicht in das Produktionsprofil passen,

/II/ Zum Problem des Mißbrauchs von Entscheidungsbefugnissen vgl. D. Seidel, "Der soziale Inhalt strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei der Verursachung von Schäden in der Volkswirtschaft", NJ 1974 S. 257 ff.